

STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 22.06.2012 eingegangen: 22.06.2012	Gremium:	36. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	26.06.2012 1118 3 öffentlich Dez. 6
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) "Pfinzstraße 104", Karlsruhe-Durlach: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)		

- Kurzfassung -

Zu 3. Erschließung:

Das Bürgermeisteramt empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen. Mit Annahme des Änderungsantrags wäre ansonsten der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan insgesamt abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: PSP-Element: Ergänzende Erläuterungen:			Kontenart:		
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 13.06.2012		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pfinzstraße 104“ weist die Erschließung der Tiefgarage von der Pforzheimer Straße aus. Darauf baut die Beschlussvorlage mit Begründung auf. Eine Änderung der Beschlussvorlage kann nicht ohne vorherige Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgen. Hierfür müssten wesentliche Inhalte der Planung geändert werden und eine erneute Auslegung des Plans erfolgen. Hiervon muss die Verwaltung abraten, die Gründe sind in der Vorlage ausführlich vorgetragen.

Die Erschließung sollte wie vorgesehen über die Pforzheimer Straße erfolgen. Eine Verlegung in die Pfinzstraße würde das Verkehrsaufkommen weiter erhöhen und zu keiner Entlastung für die dort wohnenden Personen führen. Eine Garagenzufahrt hat überdies für die Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit keine Bedeutung.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Pfinzstraße aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h wird derzeit durch die Verwaltung an Hand der ermittelten Lärmpegelwerte geprüft.